

Flexico Verpackungen GmbH

„Code of Conduct - Geschäftspartner“

-

Wertevorstellung

Verhaltensregeln Geschäftspartner

Compliance

zwischen: der **Flexico Verpackungen GmbH**

Oberer Riedweg 1

D - 90518 Altdorf bei Nürnberg

nachfolgend kurz „**Gesellschaft**“ „**Flexico**“

und: den **Geschäftspartnern**

nachfolgend kurz „**Partner**“

A. Einleitung

Wir, die Flexico Verpackungen GmbH (nachfolgend kurz „Flexico“, „Gesellschaft“), bekennen uns zu einer ökologisch nachhaltigen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Diesem Wertesystem folgend, sind für uns die Einhaltung des geltenden Rechtes, verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber unserer Umwelt, ethisches Verhalten gegenüber der Gesellschaft bzw. unseren Beschäftigten und Geschäftspartnern von übergeordneter Bedeutung, sowie Ausgangspunkt unseres unternehmerischen Handelns. Wir sind mit unseren Geschäftsbereichen schwerpunktmäßig national, in Teilbereichen jedoch auch international tätig.

Der in diesem „Code of Conduct - Geschäftspartner“ (nachfolgend kurz „CoC“) beschriebene Mindeststandard ist Grundlage unserer ethischen sowie gesellschafts- und umweltpolitischen Verantwortung, unabhängig davon, in

welchem Land oder in welchem Kulturkreis wir arbeiten. Diesen Verhaltensmaßstab leben wir unseren Beschäftigten vor und sind fortlaufend bestrebt, diesen anzupassen und zu verbessern. Unsere Geschäftspartner tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Ein gemeinsames Verständnis ethischen und nachhaltigen Handelns sehen wir dabei als wesentliche Basis.

Entsprechend unseres Geschäftsgegenstands kommt dem Umweltschutz besondere Bedeutung zu. Einsparungen, Recycling, Sicherheit und Wiederverwendung sind die vier Kernpunkte für unsere umweltfreundliche Herangehensweise in der Produktion. Als Hersteller umweltschonender Verpackungen ist unser Engagement für Umweltschutz systemimmanent. Flexico beteiligt sich als Mitglied der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. aktiv und uneigennützig an der Beseitigung visueller Umweltverschmutzung. Wir erwarten das sich unser nachhaltiges Engagement auch im Handeln und Schaffen unserer Geschäftspartner widerspiegelt.

Dieser CoC ist für unsere Geschäftspartner verbindlich. Es stellt in ihren Anforderungen und Grundsätzen einen wesentlichen Bestandteil der Verpflichtungen und Mindestanforderungen für die Zusammenarbeit mit Flexico dar. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die Grundsätze dieser CoC einzuhalten und zu fördern. Die Regelungen dieser CoC sind nicht abschließend und sie gelten weder anstelle der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch beeinträchtigen sie deren Geltung.

Dieser CoC orientiert sich an nationalen gesetzlichen Vorschriften, wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), und internationalen Abkommen, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen, den Übereinkommen und Leitlinien der Vereinten Nationen (z. B. dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), den

von UNICEF, dem UN Global Compact und Save the Children gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen "Kinderrechte und unternehmerisches Handeln", den Übereinkommen und Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

B. Legalitätsgrundsatz

Flexico respektiert das geltende Recht der jeweils anwendbaren Rechtsordnung und vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstige Vorgänge des Unternehmens. Wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder an solchen Handlungen mitzuwirken, ist strikt untersagt und wird von Flexico nicht toleriert.

C. Soziale Verantwortung

1. Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte stets beachten und fördern. Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bilden dabei die Grundlage. Auch der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und Menschenrechtsverteidigern gehören dazu.

2. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strikt verboten und darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Wir machen unmissverständlich klar, dass in keinem Teilaspekt einer Produktionslinie unserer Geschäftspartner Kinderarbeit eingesetzt werden darf. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Vorgaben der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung zu achten und Kinderarbeit nicht zu dulden. Dabei sind die in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Zulassung

zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) sowie zum Verbot und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) einzuhalten.

3. Zwangsarbeit und Sklaverei

Wir lehnen jegliche Nutzung von Zwangsarbeit, sowie jegliche Form von Sklaverei und Menschenhandel ab. Es darf keine Zwangs- oder Sklavenarbeit, sowie jede derart vergleichbare Arbeit, eingesetzt werden. Insbesondere darf keine Arbeit in Folge von Schuldknechtschaft, Folter oder Menschenhandel erfolgen. Jede Arbeit muss freiwillig geleistet werden. Die Mitarbeitenden müssen das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der anwendbaren vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist beenden können.

4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung liegt in der Verantwortung der Geschäftspartner. Die Arbeitsplätze sowie deren Einrichtungen müssen den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen, wirksame Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, indem sie ein für ihr Unternehmen (insbesondere für dessen Gefahrgeneigtheit) angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem einrichten und anwenden. Um Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden, haben die Geschäftspartner insbesondere für eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten zu sorgen.

5. Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner hat das Recht seiner Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen zu gründen, sich diesen anzuschließen, Kollektivverhandlungen zu führen und das Streikrecht auszuüben, einschließlich des Rechts, dies nicht zu tun, zu achten. Die Arbeitnehmer

müssen ihre vorgenannten Rechte ohne Sorge vor einer damit verbundenen Benachteiligung in Anspruch nehmen können. Sie dürfen, wenn sie eines der vorgenannten Rechte ausüben, nicht diskriminiert werden oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Arbeitnehmervertretern darf der Zugang zu den übrigen Mitarbeitenden nicht in unrechtmäßiger Weise verwehrt werden.

6. Diskriminierungsverbot

Jegliche Form der Diskriminierung von Mitarbeitenden ist unzulässig. Insbesondere eine Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Schwangerschaft, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ist verboten, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Es liegt insbesondere dann eine Ungleichbehandlung vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt gezahlt wird. Insbesondere auch bei der Einstellung oder Beförderung von Mitarbeitenden sowie deren Fortbildung darf keine Ungleichbehandlung erfolgen. Die Würde und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden.

7. Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Entgelt und Arbeitszeiten einzuhalten. Insbesondere das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen und faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen, zu gewährleisten, sowie die gesetzlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern zum Mindestlohn und zu den Arbeitszeiten, -pausen und zum Urlaub einzuhalten. Der Geschäftspartner ist zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung verpflichtet und muss insbesondere eine geeignete

Arbeitsorganisation bezüglich Arbeitszeiten und Ruhepausen unterhalten. Sofern sich aus dem anwendbaren Recht nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt, sind Abzüge von der Entlohnung als Disziplinarmaßnahme nicht gestattet.

8. Verbot der Zwangsräumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die internationalen, nationalen und lokalen Rechte, an Land, Wäldern und Gewässern zu achten. Insbesondere das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern einzuhalten, wenn von unseren Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erworben, bebaut oder anderweitig genutzt werden.

9. Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften; Verbot von Folter

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts einzuhalten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens der Geschäftspartner bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr besteht, dass (1.) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, (2.) Leib oder Leben verletzt werden oder (3.) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

D. Ökologische Verantwortung

1. Umweltschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, einschließlich der internationalen Übereinkommen in Bezug auf Umweltstandards. Unsere Geschäftspartner werden ermutigt, wobei unsere herstellenden Geschäftspartner verpflichtet

sind, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden, sofern ein solches noch nicht vorhanden ist, zB nach Eco-Management and Audit Scheme (sog. EMAS-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) oder nach der ISO 14001:2015.

2. Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, zur Einhaltung des Verbots der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die dazu geeignet sind, (1.) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, (2.) einem Menschen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, (3.) einem Menschen den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder (4.) die Gesundheit eines Menschen zu schädigen und halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen und lokalen Vorgaben ein.

3. Verantwortungsbewusster Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Unsere Geschäftspartner haben Gefährdungen und Belastungen der Umwelt aufgrund ihrer Abfälle möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich auf deren Minimierung hinzuwirken. Sie halten sich stets an die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben. Unsere Geschäftspartner haben die Abfälle zu identifizieren und sie sicher und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu handhaben, transportieren, lagern, möglichst wiederzuverwenden oder zu recyceln oder ansonsten zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für Chemikalien oder andere Stoffe, die freigesetzt werden könnten und im Falle ihrer Freisetzung geeignet sind, die Umwelt zu gefährden. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner (1) ihre Produktionsprozesse stets zu optimieren, um die Entstehung von Produktionsabfällen zu senken bzw. zu verhindern, (2) Produktionsabfälle wiederzuverwenden, indem sie aufgearbeitet und der Produktion wieder

zugeführt oder extern recycelt werden, (3) möglichst recycelte oder recyclebare Produkte zu Verwendung, um den Recyclingkreislauf zu unterstützen und anzukurbeln.

4. Verantwortungsbewusster Umgang Emissionen und Abwässern

Unsere Geschäftspartner haben negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund aus dem Betrieb folgenden Luft-, Lärm-, Treibhausgasemissionen und Abwässer nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. kontinuierlich auf deren Minimierung hinzuwirken. Sie verpflichten sich, diese in sicherer Weise und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu handhaben. Auch eine Entsorgung bzw. Einleitung der vorgenannten Emissionen bzw. Abwässer hat sicher und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

5. Verantwortungsbewusster und effizienter Ressourcen- und Energieverbrauch

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner mit den Ressourcen und dem Energieeinsatz effizient umgehen. In diesem Sinne verpflichten sich unsere Geschäftspartner, im Hinblick auf die Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen und den Energieverbrauch einen verantwortungsbewussten Umgang zu pflegen und ihre Ressourcen- und ihren Energieverbrauch am Gedanken der Nachhaltigkeit auszurichten. Sie haben den Verbrauch der Ressourcen und der Energie, die sie zur Leistungserbringung benötigen, möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu minimieren. Zu diesem Zweck haben die Geschäftspartner geeignete Maßnahmen zu treffen bzw. Strategien aufzustellen.

E. Ethische Geschäftspraktiken

1. Integrität; Schutz vor Korruption und Bestechung; Spenden und Sponsoring

Wir tolerieren keine Korruption. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung des Verbots jeder Art der Korruption, Bestechung, Unterschlagung und Erpressung. Sie sind verpflichtet, die in diesem Zusammenhang geltenden

gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Unsere Geschäftspartner haben es zu unterlassen, unrechtmäßig einen Vorteil für sich selbst, eine einzelne Person, ein Unternehmen oder einen Amtsträger zu fordern, anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, um eine unternehmerische Entscheidung oder eine Entscheidung im öffentlichen Sektor zu beeinflussen. Auch bei Spenden und Sponsoring sind die Geschäftspartner zur Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Zulässig sind ausschließlich allgemein übliche geringwertige Werbegeschenke für die geschäftliche Verwendung, sowie Einladungen, die einen geschäftlichen Anlass haben, sich in einem angemessenen Rahmen halten und nicht geeignet sind, Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise zu beeinflussen.

2. Fairness im Wettbewerb; Kartell- und Wettbewerbsrecht

Bei ihrer Geschäftstätigkeit respektieren die Geschäftspartner die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung des einschlägigen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Sie haben Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, zu unterlassen. Insbesondere werden die Geschäftspartner das Verbot beachten, mit ihren Wettbewerbern vertrauliche wettbewerbsrelevante Informationen auszutauschen, Preisabsprachen mit diesen zu treffen oder eine den Wettbewerb beeinträchtigende Aufteilung von Märkten oder Kunden mit diesen abzustimmen. Weiterhin werden die Geschäftspartner ihren Kunden nicht die Preise vorschreiben, die sie ihren eigenen Kunden berechnen, sondern die Kunden des Geschäftspartners müssen die Konditionen und Preise ihrer eigenen Verkäufe selbst entscheiden können. Die Geschäftspartner haben das Verbot der unlauteren geschäftlichen Handlungen einzuhalten.

3. Datenschutz; IT-Sicherheit; Vertraulichkeit; Künstliche Intelligenz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie die geltenden Anforderungen an die Sicherheit

informationstechnischer Systeme einzuhalten. Sie haben die von Flexico erlangten Geschäftsgeheimnisse durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen. Insbesondere auch ihre Beschäftigten mit Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarungen arbeitsvertraglich hierzu zu verpflichten. Die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz sowie mit uns gesondert geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt und sind von den Geschäftspartnern einzuhalten. Weiterhin haben die Geschäftspartner die einschlägigen Vorschriften zur Regulierung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz einzuhalten.

4. Schutz geistigen Eigentums

Unsere Geschäftspartner haben Rechte an geistigem Eigentum ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner (einschließlich Flexico) zu respektieren und zu schützen. Dies gilt insbesondere für Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Marken und Patente.

5. Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen

Unsere Geschäftspartner haben alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geschäftspartner Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen in Länder und an Personen oder Organisationen zu unterlassen haben, soweit diese Lieferungen nach den diesbezüglich anwendbaren rechtlichen Vorschriften verboten sind.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Geschäftspartner haben Interessenkonflikte, die dazu geeignet erscheinen, Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, zu vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt – beispielsweise bei einem Mitarbeiter unserer Geschäftspartner oder von uns – besteht oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, haben die Geschäftspartner uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin haben sie den erkannten tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt unverzüglich zu lösen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass dieser keinen Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung haben kann. Dies kann insbesondere erfolgen, indem die Beteiligung einer von einem Interessenkonflikt betroffenen Person an einer Geschäftsentscheidung ausgeschlossen wird.

7. Verhinderung von Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner haben die anwendbaren Gesetze zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

F. Einhaltung des CoC

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Erwartungen dieses CoC einzuhalten und zu deren Umsetzung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere, die unter C. und D. aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen gegenüber ihren Lieferanten entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Auch wird erwartet, dass unsere Geschäftspartner angemessene Maßnahmen zur Identifizierung von solchen Risiken und Verstößen innerhalb der Lieferkette ergreifen.

Soweit wir zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen, insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), verpflichtet sind, weil wir einen Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen haben, welches zur Einhaltung solcher Anforderungen verpflichtet ist, haben unsere Geschäftspartner uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um derartige Anforderungen erfüllen zu können. Dies gilt unbeschadet angemessener Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Datenschutzvorschriften. Die Geschäftspartner haben zur Erfüllung dieser Offenlegungspflicht ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur offenzulegen und diese dürfen auch nur verwendet

werden, soweit es zur Erfüllung der vorgenannten regulatorischen Anforderungen notwendig ist.

1. Maßnahmen bei Verstößen

Liegt ein Verstoß gegen diesen CoC vor oder besteht aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten der Verdacht eines solchen Verstoßes, haben die Geschäftspartner uns dies zusammen mit den vorliegenden Erkenntnissen unverzüglich zu melden. Sie haben unverzüglich angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und uns auch über diese zu informieren. Soweit ein Verstoß in absehbarer Zeit nicht behebbar sein sollte, kooperieren unsere Geschäftspartner mit uns zur Erstellung und Umsetzung eines geeigneten Konzepts. Weiterhin gewähren unsere Geschäftspartner uns das Recht, nach angemessener vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten eine Beurteilung und Inspektionen vor Ort, in deren Geschäftsräumen und Produktionsstandorten, durchzuführen und die relevanten Unterlagen einzusehen sowie Gespräche mit ausgewählten Beschäftigten zu führen. Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zur Einhaltung zwingend geltender gesetzlicher Datenschutzvorschriften bleiben dabei unbeschadet. Insofern sind unsere Geschäftspartner zur Offenlegung nur verpflichtet, soweit es zum Zwecke dieser Prüfungen notwendig ist.

2. Hinweisgebersystem

Jeder Geschäftspartner, sowohl dessen Mitarbeiter als auch Betroffene, ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen CoC zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems einzuhalten. Soweit sie einer solchen gesetzlichen Verpflichtung nicht unterliegen, ermutigen wir unsere Geschäftspartner dennoch ein wirksames Hinweisgebersystem einzurichten,

welches geeignet ist einzelnen Personen oder Personengemeinschaften Rechtsverstöße und/oder Verstöße gegen diesen CoC sowie entsprechende Verdachtsfälle melden zu können. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden das durch uns zur Verfügung gestellte Beschwerdeverfahren zugänglich zu machen und sie darüber zu informieren. Insbesondere haben sie ihre Mitarbeiter nicht von der Nutzung des Beschwerdeverfahrens abzuhalten bzw. deren Zugang zu beeinträchtigen. Meldungen bei uns erfolgen über die die nachstehende Hinweisgeberstelle (unter F. 3.).

Im Übrigen werden unsere Geschäftspartner ermutigt für den Fall ernsthafter Bedenken aller Art diese der Geschäftsleitung von Flexico zu melden. Unser Glaubenssatz erfasst und die Erfahrung zeigt, dass im Dialog viele Anliegen geklärt werden können. Die offene Ansprache zu einem konstruktiven Dialog führt für alle Beteiligten zu der bestmöglichen Lösung.

3. Hinweisgeberstelle

Die Mitteilung an die Hinweisgeberstelle kann entweder anonym oder personenbezogen erfolgen und per Post an die nachfolgende Adresse übersendet oder telefonisch abgegeben werden.

Die Kontaktdaten der Hinweisgeberstelle lauten:

Creditreform Compliance Services GmbH

COMPLIANCE-STELLE

Hammfelddamm 13

41460 Neuss

Telefon: 02131-109 3434 (Hotline)

Fax: 02131-109 8 3434

» Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

» Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden von der Flexico nicht hingenommen. Ein Verstoß gegen die in diesem CoC aufgeführten Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber Flexico sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung dar. Dem Geschäftspartner kann in einem solchen Fall eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt oder – soweit die Natur des Verstoßes es nicht anders erlaubt – abgemahnt werden. Soweit die Frist ohne Abhilfe abläuft oder eine Wiederholung des Verstoßes vorliegt, kann das Vertragsverhältnis fristlos außerordentlich beendet werden. Gleiches gilt bei schwerwiegenden Verstößen. Weitergehende Rechte, insbesondere ein möglicher Schadensersatzanspruch, bleiben hiervon unberührt.

02. April 2025

Für diesen

„Code of Conduct - Geschäftspartner“

Firma:

.....

Flexico Verpackungen GmbH

.....

Geschäftsführer: Herr Pöhner